



Spitzenverband

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0277(24)
gel. VB zur öAnh. am 11.6.
12_AMG-Novelle
07.06.2012

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 06.06.2012

zum Antrag der Fraktion Die Linke
„Für gute Arzneimittelversorgung
Versandhandel auf rezeptfreie
Arzneimittel begrenzen“ (BT-Drs.
17/9556) vom 08.05.2012

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51, 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 206 288-0
Fax +49 (0) 30 206 288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom xx.06.2012 zum Antrag der Fraktion Die Linke „Für gute Arzneimittelversorgung Versandhandel auf rezeptfreie Arzneimittel begrenzen“ (BT-Drs. 17/9556) vom 08.05.2012

In ihrem Antrag spricht sich die Fraktion Die Linke dafür aus, den Versandhandel auf nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu begrenzen.

Der GKV-Spitzenverband verweist im Folgenden auf seine Stellungnahme vom 16.03.2009 zur Anhörung des Gesundheitsausschusses am 25.03.2009 zur Thematik "Versandhandel mit Arzneimitteln":

Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz wurde ein umfassender Rechtsrahmen für die Versorgung durch Versandapotheken geschaffen. Für den Versandhandel besteht ein hinreichender Rechts- und Handlungsrahmen im Arzneimittel- und Apothekenrecht, der der Zielsetzung des Gesetzgebers gerecht wird, die Arzneimittelversorgung den Verbrauchern wie chronisch Kranken, immobilen Patienten, älteren Bürgern, Berufstätigen oder Kunden mit größerer Entfernung zur nächsten Apotheke zu erleichtern.

Die Verbraucher sind in der Wahl ihrer Apotheke frei. Eine Gefährdung der wohnortnahen flächendeckenden Versorgung durch Versandapotheken ist nicht zu erkennen. Ferner ist die Versandapotheke gesetzlich zu besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet hinsichtlich Verpackung, Transport, vollständige und rechtzeitige Auslieferung, Beratung des Patienten, Risikomeldesystem bis hin zur Sendungsverfolgung (vgl. § 11a Apothekengesetz).

Ebenso sprechen die Belange des Verbraucherschutzes und der Arzneimittelsicherheit nicht gegen den Versandhandel. Die verantwortliche Versandapotheke hat die Ausgabe ausschließlich an den Besteller oder die benannte Person sicher zu stellen. Die Gefahr, dass Ware verwechselt oder an Unbefugte ausgegeben wird, ist nicht größer als bei öffentlichen Präsenzapotheken. Auch dort werden die Rezepte häufig nicht von den Patienten selbst eingelöst. Zudem bedienen sich Präsenzapotheken regelmäßig eigener Botendienste, soweit Arzneimittel bei der Abgabe in der Apotheke nicht verfügbar sind und nachbestellt werden.

Die Besorgnis um Arzneimittelfälschungen betrifft nicht die Belange des zugelassenen, behördlich genehmigten Versandhandels. Deutsche Apotheken dürfen ausschließlich die nach Arzneimittelgesetz verkehrsfähigen Arzneimittel abgeben (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AMG). Dies gilt für Versandapotheken gleichermaßen. Ein Fälschungsrisiko trafe beide Versorgungswege gleichermaßen. Fälschungen sind vornehmlich ein Problem des unkontrollierten (und illegalen) Internethandels und nicht des Vertriebs über zugelassene Versandapotheken.

Nach Abwägung der Aspekte Arzneimittelsicherheit, Verbraucherschutz und Versorgungsinteresse lehnt der GKV-Spitzenverband den Gesetzesantrag zur Begrenzung des Versandhandels ab. Sofern aus Gründen der Arzneimittelsicherheit und des Verbraucherschutzes Bedarf bestünde, wäre der Ordnungsgeber



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom xx.06.2012 zum
Antrag der Fraktion Die Linke „Für gute Arzneimittelversorgung
Versandhandel auf rezeptfreie Arzneimittel begrenzen“
(BT-Drs. 17/9556) vom 08.05.2012

nach § 21 Abs. 2 Nr. 1a Apothekengesetz hinreichend ermächtigt, ergänzende
Vorschriften zu erlassen.

